

RS OGH 2004/3/25 3Ob267/03s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2004

Norm

EO §180 Abs3

Rechtssatz

Mit "Vertreter" ist nicht nur jene Person gemeint, die als Vertreter des Verpflichteten im Exekutionsverfahren selbst einschreitet. Auch gesetzliche oder vom Gericht bestellte Vertreter sind umfasst, ebenso organschaftliche Vertreter wie Geschäftsführer einer GmbH. Darunter fallen aber auch gewählte Vertreter (Bevollmächtigte) der verpflichteten Partei.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 267/03s
Entscheidungstext OGH 25.03.2004 3 Ob 267/03s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118834

Dokumentnummer

JJR_20040325_OGH0002_0030OB00267_03S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at